



SATZUNG des Vereines

Flensburger Norden e.V.

Förder- und Bürgerverein Nordstadt / Neustadt / Duburg

I. Allgemeines

	Seite
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereines	2
§ 3 Aufgaben des Vereines	2
§ 4 Grundsätze	3
§ 5 Rechtsgrundlagen und Ordnungen	4

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit	5

III Organe

§ 11 Organe	5
§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütungen	6
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge	6
§ 14 Mitgliederversammlung	7
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand	7
§ 16 Gesamtvorstand	8
§ 17 Geschäftsführerin / Geschäftsführer	9
§ 18 Wahlen und Amtsdauer	10
§ 19 Kassenprüfung	10
§ 20 Protokollführung	10

IV Sonstiges

§ 21 Ehrungen und Auszeichnungen	10
§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung	11
§ 23 Inkrafttreten	11

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Flensburger Norden e.V.“
Namenszusatz: Förder- und Bürgerverein Nordstadt / Neustadt / Duburg
2. Der Sitz des Vereines befindet sich zurzeit in den Räumen Neustadt 49,
24939 Flensburg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereines

Es werden folgende Einzelzwecke verfolgt:

- a. Förderung kultureller Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen
- b. Förderung der Begegnung zwischen Deutschen und Ausländern im Stadtteil
- c. Förderung der Heimat- und Stadtbildpflege und Heimatkunde
- d. Förderung der Kriminalprävention im Stadtteil

§ 3 Aufgaben des Vereines

1. Der Verein fördert mit Aktionen, Maßnahmen und Projekten eine lebendige Stadtteilkultur in den nordwestlichen Stadtteilen Nordstadt, Neustadt und Duburg sowie angrenzenden Bereichen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a. Projekte und Maßnahmen zur Bündelung aller gesellschaftlichen Kräfte, mit dem Ziel der Weiterentwicklung des sozialen, ökologischen und kulturellen Lebens
- b. Organisation und Durchführung von Projekten, Aktionen und Maßnahmen, die der Verschönerung und der Landschaftspflege der Stadtteile in der Öffentlichkeit dienen
- c. Im Rahmen der Heimatkunde werden Stadttealführungen und andere Informationsveranstaltungen durchgeführt
- d. Gezielte Öffentlichkeitsarbeit, z.B. durch die Organisation von Diskussions- und Themenveranstaltungen sowie Aufbau und Pflege einer Stadtteihomepage
- e. Organisation von Beteiligungsmöglichkeiten für Bewohnerinnen und Bewohner der Stadtteile, z.B. durch Ideenwettbewerbe, Zukunftswerkstätten, Planungsgruppen

- f. Paten- oder Trägerschaft für öffentliche Flächen und Räumlichkeiten mit dem Ziel, diese eigenständig im Rahmen der Landschafts- und Heimatpflege - eventuell auch Denkmalpflege - zu verwalten und weiter zu entwickeln
- g. Anschaffung, Bereitstellung und Verwaltung von Vereinseigentum (Veranstaltungsequipment, Werkzeuge, Materialien) zur Nutzung für Vereinsmitglieder oder andere gemeinnützige Vereine und Institutionen, die Mitglied des Vereines Flensburger Norden e.V. sind, für
 - die eigenständige Pflege ihres näheren Wohnumfeldes
 - die Durchführung gemeinnütziger Kultur-, Sport-, Spiel- und Freizeitveranstaltungen, entweder eigenständig oder in Kooperation
- h. Organisation und Durchführung von Maßnahmen, in Kooperation mit der Polizei und anderen Behörden oder Institutionen im Bereich der Kriminalprävention, z.B. durch Diskussions- und Themenveranstaltungen und gezielten Projekten.
- i. Organisation von Stadtteilkulturveranstaltungen, die zur Förderung der Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen des Flensburger Nordens beitragen und die die Begegnung und die Geselligkeit der Menschen untereinander fördern und die der Belebung der Gemeinschaft dienen.

§ 4 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie der politischen Neutralität.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereines unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereines sind nur Personen, die sich zu den in § 4 beschriebenen Grundsätzen des Vereines bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereines eintreten.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

8. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
9. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Organe des Vereines arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
11. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
12. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung von ehrenamtlichen Vereinstätigkeiten, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Materialien des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereines gedeckt sind.

§ 5 Rechtsgrundlagen und Ordnungen

Die Satzung ist die Grundlage der Tätigkeiten des Vereins und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäfts- und Finanzordnung, sowie durch die Ordnung für die Arbeitsgruppen. Diese sind vom Gesamtvorstand zu beschließen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
3. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten vom Gesamtvorstand schriftlich abgelehnt worden ist.
4. Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Dieser Bescheid kann nur von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgehoben werden.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen möglich.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und den Maßnahmen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können bei Zahlung einer laut Finanzordnung festgelegten Gebühr oder einer Arbeitsleistung die Sachmittel und die Räumlichkeiten des Vereines, im Sinne der Vereinszwecke nutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
2. Alle Mitglieder - natürliche und juristische Personen - sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen und in der Finanzordnung festgelegten Beitrag, termingerecht auf das Vereinskonto einzuzahlen, zu überweisen oder bei Lastschrifterteilung einziehen zu lassen.
3. Die Zahlung des in der Finanzordnung festgelegten Jahresbeitrages muss bis 31. Oktober des Kalenderjahres erfolgt sein.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - b) wegen Zahlungsrückständen des Beitrages 24 Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung.
4. Der Bescheid über Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Abgang des Schreibens beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung. Bis zur abschließenden Klärung ruht die Mitgliedschaft.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gemäß § 4.1.

III. Organe

§ 11 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der Gesamtvorstand
 - d) die Arbeitsgruppen des Vereins
2. In die Organe des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 12 Ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand regelt nach Zustimmung durch den Gesamtvorstand die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist nach der Zustimmung durch den Gesamtvorstand ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung und Anträge

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Tagungsort und Termin sind vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 8 Wochen vorher durch Aushang am Geschäftsort des Vereines (siehe §1 Absatz 2) und auf der Vereinshomepage bekannt zu geben.
2. Mit der Ankündigung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Später eingehende Anträge werden

nicht mehr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zugelassen.

3. Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand zwei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge, per Aushang am Geschäftsort des Vereines (siehe §1 Absatz 2) und auf der Vereinshomepage einberufen.
4. Anträge zur Beschlussfassung nach der Einberufung und in der Mitgliederversammlung sind unzulässig. Sie können allenfalls zur Diskussion aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet.
2. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
5. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Wahlen wird auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheime Wahl beschlossen.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Annahme des Geschäftsberichtes, der Jahresabrechnung und des Kassenprüfberichts
 - c) Wahl / Abwahl des Vorstandes gemäß § 15 und 16 der Satzung und der Kassenprüfer.
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und des Arbeitsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Festsetzung der Höhe, Art und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Auflösung des Vereines
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der jeweiligen Mitglieder dies verlangt oder der Gesamtvorstand es im Interesse des Vereines mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können jedoch nur die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Kassenwartin / dem Kassenswart
 - d) einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der geschäftsführende Vorstand ist das geschäftsführende und repräsentative Organ des Vereins. Er ist im Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verein und ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Jedes Mitglied nach § 15, Absatz 1 a-d, ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Verträge, Verpflichtungserklärungen oder vermögensrechtliche und rechtswirksame Erklärungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes ab einer Wertgrenze von 3000 Euro.
5. Er kann neben- und hauptamtliches Personal einstellen.
6. Er kann projektbezogene Arbeitsgruppen auf Zeit einrichten und abberufen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist vom Vorsitzenden zur Vorstandssitzung mit einer Tagesordnung einzuladen. Die Vorstandssitzungen finden mindestens sechsmal jährlich statt. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber berichtspflichtig.
9. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsverteilung zu geben, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erlassen ist.
10. Der geschäftsführende Vorstand beruft mindestens zwei und bis zu vier Beisitzer mit besonderen Aufgabenschwerpunkten. Diese bilden mit dem geschäftsführenden Vorstand gemeinsam den Gesamtvorstand.
11. Der geschäftsführende Vorstand ernennt bis zu vier weitere nicht ständige Beisitzer zur Entwicklung spezieller Sachthemen. Die nicht ständigen Beisitzer sind z. B. Arbeitsgruppenleiter und gehören nicht dem Gesamtvorstand an.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens zwei und bis zu vier weiteren Beisitzern (nähere Aufgabenbeschreibung regelt die Geschäftsordnung.)
2. Die Beisitzer im Gesamtvorstand werden für 3 Jahre vom geschäftsführenden Vorstand berufen.

3. Der Gesamtvorstand nimmt die Berichte des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.
4. Er berät und stimmt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes über die Angelegenheiten gemäß § 15 Punkt 4 ab.
5. Er ist das beschlussfassendes Organ für alle Ordnungen außer der Geschäftsordnung gemäß § 14 Punkt 9 und für das Einspruchsverfahren bei der Aufnahme und für den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Er schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenmitgliedschaften vor und beschließt die Ehrungen von Personen gemäß § 22 Satz 1 dieser Satzung. Weitere Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Gesamtvorstand ist vom Vorsitzenden mit einer Tagesordnung einzuladen. Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal jährlich. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet.
8. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsverteilung zu geben, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu erlassen ist.

§ 17 Geschäftsführerin / Geschäftsführer

1. Die Geschäftsstelle des Vereins, sowie alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung werden durch die Geschäftsführerin / den Geschäftsführer wahrgenommen.
2. Je nach Haushaltslage des Vereins kann die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer durch den Verein angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall der Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.
3. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung in Absatz 2 besonderer Vertreter des Vereines nach § 30 BGB.
4. Im Rahmen seiner Aufgaben vertritt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer den Verein nach innen und nach außen. Im Außenverhältnis darf die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer von ihrer / seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 1200 € Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, auch wenn es sich um laufende Angelegenheiten und damit um eine Zuständigkeit der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers handelt.
5. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal-

und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim geschäftsführenden Vorstand.

6. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer untersteht unmittelbar der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer erhält seine Aufgaben von der / dem Vorsitzenden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.
7. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist im Verhältnis zu den anderen Organen des Vereines für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Leitung und Führung der Geschäftsstelle
 - b. Aufbau und Unterhaltung der Informationsmedien (insbesondere der Homepage)
 - c. Verwaltung der Vereinsräumlichkeiten und Sachmittel
 - d. Führung und Pflege der Mitgliederkartei / Mitgliederverwaltung
 - e. Unterstützung der / des Kassenswartin / Kassenswartes bei der Vereinsbuchhaltung
 - f. Arbeitseinteilung und Führung weiterer Vereinsmitarbeiter / innen
 - g. Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere im Rahmen von Vereinsverwaltungs- und Büroarbeiten.

§ 18 Wahlen und Amtsdauer

1. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 15 der Satzung werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zu Neuwahl / Wiederwahl im Amt.
2. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung verpflichten.
3. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind sofort nach deren Ausscheiden im Vereinsregister zu löschen bzw. sind die neu gewählten Vorstände sofort einzutragen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Zwei Kassenprüfer werden für jeweils drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die gewählten Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsvorfälle. Über das Ergebnis der Prüfungen ist dem geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.
3. Ein Kassenprüfer beantragt ggf. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 20 Protokollführung

Über die Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

III Sonstiges

§ 21 Ehrungen und Auszeichnungen

1. Personen die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss des Gesamtvorstandes geehrt werden.
2. Des Weiteren können verdiente Mitglieder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes durch Beschluss Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er in zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wurde. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat muss aber spätestens drei Monate nach der ersten stattfinden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall steuerbegünstigter Zwecke, fließt das vorhandene Vermögen, dass ausschließlich für gemeinnützige Zwecke einzusetzen ist, an den Verein „Creakult e.V. – Die mobile Kulturcreative“.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2010 beschlossen und wurde mit Eintrag in das Vereinsregister unter VR-Nr.im Amtsgericht Flensburg rechtswirksam.
Mit ihrer Rechtswirksamkeit tritt die Satzung des Vereins vom 8. Juni 2005 außer Kraft.